

Gerichts



Beilage

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Dringenschein.

Inserate

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

Berlin, Sonnabend den 21. November.

Berlin, den 20. Novbr. 1857.

Stadgericht

Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. November.

1. Die unverehelichte Minna Maria Magdalena Marquardt wurde im Sommer d. J. von den Eheaterfriseur Heedeschen Eheleuten mit theilweiser Besorgung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigt und kam zu diesem Zwecke einen Tag um den anderen, im August kurze Zeit hindurch täglich in deren Wohnung. Die Heedeschen Eheleute schenkten ihr großes Vertrauen, zumal da sie sich sehr fromm zeigte, viel von Religion sprach und fleißig die Kirche besuchte. Einige Wochen vor ihrer Entbindung, die im August stattfand, hatte die verehel. Heede eine goldene Uhr im Werthe von ca. 20 Thlrn., die in ein kleines Porzellantöpfchen gesteckt war, in eine unverschlossene Kommode gelegt. Vierzehn Tage nach ihrer Entbindung vermählte sie beide Gegenstände. So schwer es ihr wurde, der Marquardt bei ihrer Frömmigkeit einen Diebstahl zuzutrauen, so hatte sie doch keine Ursache, gegen eine andere Person Verdacht zu hegen und die Erwägung, daß die Marquardt 8 Tage lang, nachdem die Uhr in die Kommode gelegt worden, in dem Zimmer, wo sich die letztere befand, gearbeitet und die günstigste Gelegenheit zum Diebstahl gehabt hatte, konnte sie nur in dem Verdacht gegen die M. bestärken, zumal da dieselbe nach der Entbindung der Frau Heede nur noch einmal in deren Wohnung gekommen und weitere Dienstleistungen unter der allerdings begründeten Angabe, sie leide an einer gefährlichen Halskrankheit, abgelehnt hatte. Sie suchte deshalb die Marquardt in ihrer Wohnung auf und fragte sie nach dem Verbleib der Uhr. Die Marquardt gestand ihr auch, nachdem sie Anfangs geäußert, den Besitz und die Entwendung des kleinen Töpfchens, das sie zuerst zu verdecken versucht hatte, stellte aber den Diebstahl der Uhr in Abrede. Sie ist indessen wegen Entwendung beider Gegenstände unter Anklage gestellt worden. Im Audienztermine räumte sie ebenfalls nur die Entwendung des Töpfchens ein.

Der Gerichtshof erklärte sie aber für schuldig, auch die Uhr entwendet zu haben, indem er ein Schuld-bewußtsein in dieser Beziehung aus dem anfänglichen Ableugnen des Besitzes des Töpfchens und dem Versuche, dasselbe zu verdecken, entnahm und ferner auf die günstige Gelegenheit, die sie zum Diebstahl hatte, wie auf die Unwahrscheinlichkeit des Diebstahls, des fast werthlosen Töpfchens allein, seinen Ausspruch begründete. Doch wurde, indem hier nicht ein regelmäßiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Angestellten, wie es §. 217 des N. Strafgesetzbuchs im Auge hat, angenommen wurde, der Diebstahl nur als ein einfacher angesehen und daher nur auf eine 6 wöchentliche Gefängnißstrafe erkannt.

2. Der ehemalige Restaurateur Johann Friedrich Ferdinand Gessel, 1852 wegen Verpfändung fremden Eigenthums mit einer Geldbuße und 1856 wegen Unterschlagung mit 2 Monaten Gefängniß bestraft, ist der Hehlerlei angeklagt. Am 9. Juli d. J. hat Gessel geständig von dem Kellner Ernst Dräger eine goldene Uhr nebst goldener Kette gekauft. Er traf den Dräger in dem Lokal des Gastwirths Thieß,

wo derselbe ihm eine goldene Uhr mit Kette zeigte, die er auf der Straße gefunden zu haben angab. Dräger will hierbei zugleich die Absicht ausgesprochen haben, die Uhr an die Polizei behufs Zustellung an den Eigenthümer abzuliefern, behauptet, daß Gessel ihm davon mit den Worten abgerathen: wenn er (Dräger) etwas verliere, werde der Finder es auch nicht an die Polizei abliefern, sondern für sich behalten und will hiedurch bestimmt worden sein, seinen guten Vorsatz aufzugeben und die Uhr an Gessel zu verkaufen, der sich zum Kauf für den von ihm angenommenen Preis von 12 Thlr. erbaten habe. Gessel stellt in Abrede, daß Dräger ihm gesagt, er habe die Uhr gefunden und behauptet, derselbe habe sie ihm unter der Angabe, er habe sie seit langer Zeit befehlen, zum Kauf angeboten. Gessel bestreitet ferner die Uhr für 12 Thlr. gekauft zu haben, er will dem Dräger 20 Thlr. dafür geboten, ihm 16 Thlr. baar sogleich gegeben und den Rest von 4 Thlr. mit Drägers Zustimmung an den Gastwirth Thieß, dem Dräger diese Summe schuldig gewesen sei, gezahlt haben. Dräger behauptet dagegen, daß ihm nur 12 Thlr. als Preis geboten worden, er nur 6 Thlr. baar erhalten und außerdem die Bezahlung seiner Schuld an Thieß im Betrage von 4 bis 6 Thlr. mit seiner Einwilligung von Gessel übernommen worden sei.

Acht Tage nach dem Verkauf der Uhr durch Dräger an Gessel, am 16. Juli 1856, war in dem Berl. Intelligenzblatt eine Annonce des Inhalts abgedruckt, daß einem jungen Manne eine goldene Uhr nebst Kette in der Nacht vom 8. zum 9. Juli entwendet worden, daß vor dem Ankauf derselben gewarnt werde und derjenige, der sie in der Gartenstraße an den Hauseigentümer F. abliefern, eine anständige Belohnung erhalten solle. Der Gastwirth Thieß erinnerte sich bei Lesung dieser Annonce an den in seinem Lokal abgeschlossenen Verkauf der Uhr an Gessel, und machte den Letztern, der gerade bei ihm anwesend war, auf die Annonce aufmerksam, indem er hinzufügte, dies möge wohl die von Dräger an ihn (Gessel) verkaufte Uhr sein, und Gessel möge, da die Uhr gestohlen gewesen, jedenfalls durch Anzeige über den Verbleib derselben sich Unannehmlichkeiten ersparen.

Gessel begab sich auch sofort nach dem bezeichneten Hause in der Gartenstraße und ließ dort seine Adresse zurück, nachdem er angegeben, daß er eine ganz ähnliche Uhr, wie die im Intelligenzblatt beschriebene, 8 Tage vorher, ohne zu ahnen, daß sie gestohlen worden, gekauft, aber schon wieder verkauft habe. Er hatte auch wirklich bereits die Uhr an den Kellner Vogel für 20 Thlr. verkauft und die Kette nach Potsdam für eine Schuld in Zahlung gegeben.

Durch die demnächst vorgenommenen polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Uhr nebst Kette dem Kaufmann S. (von dem auch das qu. Inserat ausgegangen war) gehört hatte, der in der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1856 in trunkenem Zustande in der Lindenstraße den Kellner Dräger angetroffen und denselben ersucht hatte, ihn nach Hause zu führen, wobei Dräger, mit Benützung des fast bewußtlosen Zustandes des S., ihm die Uhr aus der Tasche gezogen hatte. Dräger war deshalb unter Anklage wegen Diebstahls gestellt und trotz seines Leugnens zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, welche Strafe er bereits verbüßt hat. Im heutigen Audienz-

termin, in welchem er als Zeuge vernommen wurde — jedoch nur pro informatione, da er wegen der noch fortdauernden Untersuchung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verurteilt werden konnte — räumte er den Diebstahl nachträglich ein.

Der Vorwurf der Hehlerlei ist dem Gessel deshalb gemacht, weil Dräger ihm gesagt, daß er die Uhr gefunden, Gessel mithin gewußt habe, daß sie durch eine Unterschlagung in dessen Besitz gelangt.

Gessel blieb auch im Audienztermin bei der Behauptung stehen, daß er die Uhr in gutem Glauben an die Versicherung des Dräger, daß sie dessen Eigenthum sei, gekauft und dafür 20 Thlr. bezahlt habe.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht, indem er die Aussage des Dräger trotz der zeitigen Unfähigkeit desselben zum Zeugniß vor Gericht wegen ihrer innern Wahrscheinlichkeit für glaubwürdig erachtete und die nach der Annonce von Gessel in dem bezeichneten Hause gemachte Anzeige über den Kauf der Uhr nicht als einen Act der Redlichkeit, sondern nur als die Folge der Furcht vor einer Untersuchung ansah. Er stützte seinen Antrag ferner auch darauf, daß als erwiesen anzunehmen sei, daß der Angeklagte für die Uhr und Kette nur 12 Thlr., mithin einen unverhältnißmäßig geringen Preis gezahlt, indem die Uhr und Kette einen Werth von ca. 60 Thlr. haben.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Zewald, machte zu Gunsten seines Klienten besonders geltend, daß die Aussage des Dräger als eines bestraften und zeugnisunfähigen Menschen gar keinen Glauben beanspruchen könne und die in Folge der Annonce von dem Angeklagten gemachte Anzeige über den Kauf und Verbleib der Uhr jedenfalls die Präsumtion begründe, daß er die Uhr in gutem Glauben an deren rechtlichen Erwerb gekauft.

Der Gerichtshof trat der Ausführung des Vertheidigers bei und erklärte auf Nichtschuldig.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 19. November.

1. Der schon 2 Mal wegen Beamtenbeleidigung bestrafte Bäckermeister Stephan Conrad Heinrich Selzer empfing am 23. April d. J. einen Revisionsbesuch der Steuereinschreiber Ehler und Hoppe, welche dabei in den Mehlvorräthen desselben einen Mehrestand von 3 Centnern und 97 Pfund über den Sollbestand entdeckten und ihrer Amtspflicht und Befugniß gemäß zwei Säcke, welche ungefähr diese Quantität Mehl enthielten, in Beschlag nahmen. Selzer wollte sich bloß die Beschlagnahme des Mehls, aber nicht die Mitnahme der Säcke gefallen lassen (obwohl die Steuerbeamten auch dazu nach ihrer Instruction befugt waren) und protestirte gegen die letztere in beleidigenden Ausdrücken gegen die Beamten und milder Drohung, er werde sie, wenn sie so wirthschafteten, die Kreppe hinunterwerfen und ihnen den Boden zuschließen. Die Steuerbeamten hatten dann übrigens, um möglichst schonend zu verfahren, wirklich ihm die Säcke gelassen und das Mehl in geborgte Säcke gefüllt. Selzer ist deshalb der Beleidigung von Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. — Er räumte die incriminirten Worte theilweise ein, wollte aber mit der Drohung des Hinunterwerfens nicht die Beamten, sondern die Säcke gemeint haben. Im Uebrigen wurde die Anklage durch die dienstlichen Aussagen der beiden Beamten vollständig bestätigt. Dem angeführten widersinnigen Einwand schenkte der Gerichtshof natürlich keinen Glauben.